

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 17 (1941-1942)

Heft: 49

Artikel: Treue und Ehre : der Heldentod der Schweizergarde am 10. August 1792

Autor: Zeugin, G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-713054>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schweizer Soldat Nr. 49

Offizielles Organ des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes. Herausgeber: Verlagsgenossenschaft „Der Schweizer Soldat“ Zürich, Nüscherstr.

Armeezeitung

Chefredaktion: E. Mückli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 5 70 30
Administration, Druck u. Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1, Brunn-
gasse 18, Tel. 271 64, Postscheck VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 10.- im Jahr
und Insertionspreis: 25 Cts. die einspaltige Millimeterzeile von 43 mm Breite

XVII. Jahrgang

7. August 1942

Erscheint wöchentlich

LE SOLDAT SUISSE
IL SOLDATO SVIZZERO
IL SUDÀ SVIZZER

Treue und Ehre

Der Heldentod der Schweizergarde am 10. August 1792

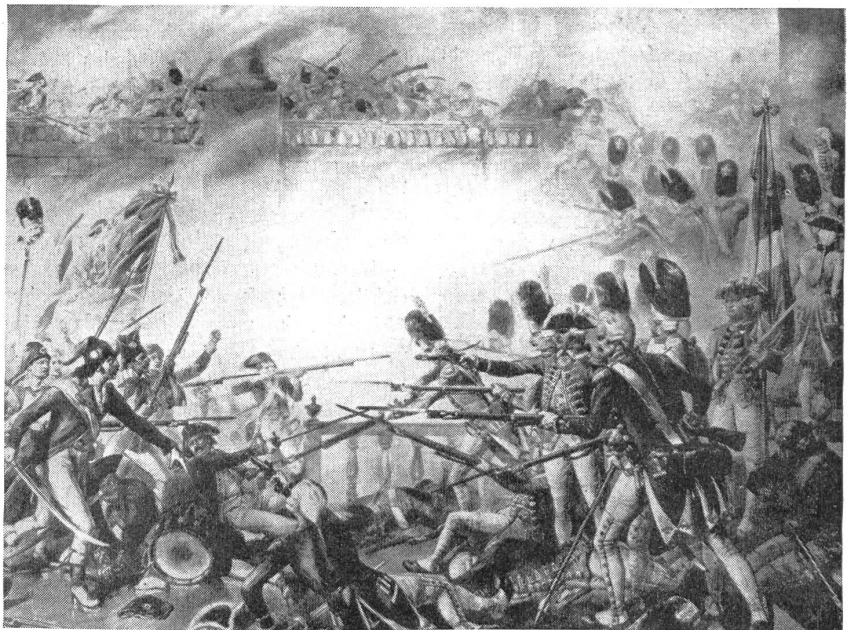
Treue und Ehre! Die drei Worte mit dem Schweizerwappen stehen auf dem einzigen Ehrenzeichen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der eisernen Denkmünze, die durch Beschluß der Tagsatzung vom 7. August 1817 an alle am Leben gebliebenen ehemaligen Angehörigen des Schweizer Garderegimentes abgegeben wurde, die am 10. August 1792 «zu Paris bey dem Angriff auf das königliche Schloß zugegen waren». Die Rückseite des Ehrenzeichens trägt das einfache Datum des 10. August 1792. Die Tagsatzung ehrte mit der Verleihung dieser Denkmünze nach 25 Jahren eine Waffentat, in der schweizerische Treue und Tapferkeit auf dem düsteren Hintergrund der französischen Revolutionswirren in hellstem Lichte erstrahlten. Als ewiges Mahnzeichen erinnert uns auch der von Thorwaldsen modellierte sterbende Löwe zu Luzern an den ruhmvollen Untergang des Schweizer Garderegimentes im Kampf um das Königsschloß der Tuileries, dessen 150. Jahrestag wir diesen Sommer in schwerer Zeit begehen.

Die Erinnerung an den Heldentod des Garderegimentes in Paris ist uns gerade in dieser Zeit wertvoll und notwendig, weil sie so zwingend auf das Wesentliche weist und weil in ihr die Größe wahren Soldatentums in voller Reinheit erkennbar ist. Wir laufen heute unter dem Eindruck der täglichen Meldungen aus den Hauptquartieren und Hauptstädten der kriegführenden Länder Gefahr, dieses Wesentliche zu verkennen, die Bedeutung des Materials, der Bewaffnung oder den Wert der Zahl zu überschätzen. Und selbst

dort, wo man sich der Bedeutung des Einzelkämpfers bewußt ist, legt man oft zu viel Bedeutung auf sein militärisches Können und seine körperliche Leistungsfähigkeit und übersieht dabei gerne die grundlegende geistige Haltung und die seelischen Qualitäten, die in erster Linie den wahren Soldaten ausmachen. Sie allein machen aus dem technischen Beherrscher seiner Waffe, aus dem wehrsportlich gestählten Mehrkämpfer und Nahkämpfer den Soldaten, auf den in allen Lagen Verlaß ist.

Diese seelische Haltung des Soldaten aber ist es allein, die die Bedeutung des Tuileriensturmes ausmacht und die

auf die Zeitgenossen wie auf die Nachwelt einen so tiefen Eindruck hinterlassen hat. Das Schweizer Garderegiment, das am 10. August 1792 für einen fremden König verblutete, kämpfte von Anfang an in hoffnungsloser Lage auf einem verlorenen Posten. In einer Stärke von ganzen 800 Mann sah es sich einer unendlichen Uebermacht gegenüber, genährt von den aufständischen Jakobinern der Pariser Vororte und von dem blutgierigen Auswurf der Hafenviertel von Marseille, die dem französischen Königshaus im dritten Jahr der Revolution den entscheidenden Stoß versetzen wollten. Die Schweizer hatten



Der Kampf um die Tuileries am 10. August 1792. Nach einem zeitgenössischen Bilde im Besitz der Waadtländischen Kantonsbibliothek in Lausanne. — Le combat des Tuileries, le 10 août 1792, d'après une gravure de l'époque appartenant à la Bibliothèque cantonale vaudoise, à Lausanne. — La lotta alla Tuilerie il 10 agosto 1792. Da un quadro in possesso della biblioteca cantonale di Losanna.

pro Gewehr noch 20 Patronen zur Verfügung, während das Zeughaus an die Aufständischen beliebige Mengen von Munition abgab. 40 Kanonen wurden gegen das Schloß eingesetzt, während dem Garderegiment die Geschütze weggenommen worden waren. Dazu verdamnte die unentschlossene Haltung eines unfähigen Königs die Schweizer zu einem die Nerven angreifenden Abwarten, bis der Gegner seine Vorbereitungen beendet und den Angriff eröffnete, und die Befehle des Königs verunmöglichten eine kraftvolle, einheitliche Führung des Kampfes, führten vielmehr zu unheilvoller Zersplitterung der Kräfte.

Alle diese ungünstigen Momente vermochten die Haltung der Schweizergarde in keiner Weise zu beeinflussen. Weder Ueberredungsversuche noch Schmähungen und Beleidigungen machten die Schweizer schwankend in der Erfüllung ihrer soldatischen Pflicht. Sie harrten kaltblütig des Angriffs, sie verteidigten mit beispielloser Tapferkeit das Schloß, sie geleiteten den schwachen König durch die tobende Menge zur Nationalversammlung, wo er Schutz suchte, und sie legten auf seinen ausdrücklichen Befehl sogar die Waffen nieder, alles getreu dem geschworenen Soldateneid. Diese Treue zum Eid ist um so höher zu werten, als die Schweizer nicht für ihr Vaterland kämpften, sondern für einen fremden König, nicht Haus und Hof verteidigten, sondern



Sappeur des Schweizer Garderegimentes. Nach einem zeitgenössischen Stich. — Sappeur du régiment des gardes suisses, d'après une gravure de l'époque. — Zappatori del Reggimento di guardia svizzera.

*Le Roi ordonne aux Suisses de
deposer à l'instant leurs armes, et de
se retirer dans leurs casernes.*

Der verhängnisvolle Befehl Ludwig XVI.: «Der König befiehlt den Schweizern, unverzüglich die Waffen niederzulegen und sich in die Kaserne zurückzuziehen.» Nach dem Original im Besitz der Familie Pfyffer. — L'ordre fatal donné par Louis XVI: «Le roi ordonne aux Suisses de déposer à l'instant leurs armes et de se retirer dans leurs casernes», d'après l'original en possession de la famille Pfyffer. — L'ordine fatale di Luigi XVI agli Svizzeri di deporre senz'altro le armi e di ritirarsi in caserma. Dall'originale, in possesso della famiglia Pfyffer.

einen morschen Thron. In dieser Treue zum Eid liegt die Ehre des Soldaten, in dieser Treue zum Bündnisvertrag der eidgenössischen Orte mit dem König von Frankreich die Ehre der Schweiz. Während alle französischen Truppen den König im Stiche ließen und zu den Aufständischen übergingen, während selbst das französische Garderegiment seinem König die Treue gebrochen, — die Schweizer hielten Ludwig XVI. die Bündnistreue und besiegelten ihren Soldateneid mit dem Tod, dem nur eine geringe Zahl entging. Die übrigen fielen im ehrlichen Kampf oder wurden, nachdem sie befehlsgemäß die Waffen niedergelegt, bestialisch ermordet, wobei sich niederste Instinkte des Pöbels in gemeinster Weise austobten.

Die Schweizer Gardisten haben sich über den Ausgang des Kampfes und über ihr Schicksal nie Illusionen gemacht. Aus Briefen, die sie anfangs August noch geschrieben und aus den Aufzeichnungen Ueberlebender ist ersichtlich, daß sie das Unheil mit großer Sicherheit kommen sahen. Aber der Tod hatte für sie seinen Schrecken verloren. Er bedeutete diesen Soldaten nur die selbstverständliche Erfüllung ihres Berufes. Und so sehen wir denn, wie in den ersten Augusttagen Urlauber vorzeitig zur Truppe zurückkehren und andere auf ihren Urlaub verzichten, um in der Stunde der Gefahr bei den Kameraden, bei den Fahnen, beim Regiment zu sein. Als in der Nacht vom 8. auf den 9. August die beiden von der Wache freien Bataillone alarmiert werden und das ganze Regiment im Tuilerienschloß zusammengezogen wird, da drängt alles zum Aufbruch, keiner will zurückbleiben; in den Kasernen bleiben nur die Kranken und die be-

fohlenen Wachen. Die selbstverständliche Todesverachtung erstickt jeden Selbsterhaltungstrieb, ja, die Schweizer Gardisten sehen dem Kampfe und dem sicheren Untergang beinahe freudig entgegen.

Angesichts aller Umstände und der schwächlichen Haltung des Königs mag der Kampf um die Tuileries sinnlos erscheinen. Und doch hat der Untergang des Garderegiments der Schweiz Nutzen gebracht. Napoleon Bonaparte, auf den das Gemetzel einen tiefen Eindruck machte, bezeugte der Treue und Ehre der Schweizer seine Achtung dadurch, daß er 1803 der Eidgenossenschaft mit der Mediationsverfassung eine Sonderstellung zuerkannte, während er andere Völker und Staaten Europas Frankreich einverleibte oder botmäßig machte. Andererseits willigten in den Verträgen von 1814 und 1815 die Bourbonen in die Abtretung französischen Gebietes zur Schaffung einer Landverbindung Genfs mit der übrigen Schweiz und zur Abrundung des genferischen Gebietes. Das Verhalten Napoleons wie das Entgegenkommen Ludwig XVIII. stehen nachweisbar in Zusammenhang mit dem 10. August 1792.

Aber nicht diese spätern Vorteile für die Schweiz geben dem Untergang der Schweizergarde Sinn und Bedeutung. Ihr Heldentod ist in sich selbst gerechtfertigt durch die Wahrung der Treue gegenüber dem Eid, durch die Wahrung der Ehre des Soldaten und der Ehre der schweizerischen Nation. Sie machen den 10. August 1792 zum zeitlosen Beispiel soldatischer Größe und zum mahnenden und verpflichtenden Vorbild. Hptm. G. Zeugin.